

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 47 Nr. 20

Stuttgart, 25. März 1977

E 21 410 B

- Inhalt:
- 1) Karfreitagsopfer 1977
  - 2) Richtlinien für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung hauptberuflicher Angestellter und Arbeiter im kirchlichen Dienst
  - 3) Ergebnis der II. Evang. theol. Dienstprüfung Herbst 1976
  - 4) Zweite Kirchl. Dienstprüfung 1976 für Teilnehmer am Lehrgang für den Pfarrdienst im Februar 1977
  - 5) Kirchliche Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes 1976
  - 6) Dienstmeldungen

## Karfreitagsopfer 1977

Erlaß des Oberkirchenrats vom 1. März 1977 AZ 52.13-6 Nr. 26

Das Opfer am Karfreitag, 8. April 1977, ist zur Hilfe für die Evangelischen Kirchen und für die Diakonie in der DDR bestimmt. Wir sind als Brüder und Schwestern aufgerufen, nach Kräften zu helfen und den Dienst von Kirche und Diakonie in der DDR zu fördern. Dazu soll unser Opfer im Gottesdienst am Karfreitag beitragen.

Ein Schwerpunkt des Karfreitagsopfers ist die Hilfe für die Diakonie in der DDR und hier wiederum die Aktion „Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaues“ 1976/77. Diese zweijährige Aktion soll vor allem der Förderung und Modernisierung evangelischer Krankenhäuser in der DDR zugute kommen; besonders gilt dies für folgende Krankenhäuser:

das Stift Bethlehem in Ludwigslust (435 Betten)

das Johanniter-Krankenhaus in Stendal (383 Betten)

das Krankenhaus Bethanien der Ev.-Methodistischen Kirche in Leipzig (Frauenklinik, 95 Betten)

das Krankenhaus des Diakonissenmutterhauses in Dresden (233 Betten) und

das Martin-Ulrich-Haus in Rothenburg/Oberlausitz (orthopädische Klinik mit 182 Betten).

Wir bitten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Gemeinden dringend zu empfehlen. Es kann mitgeteilt werden, daß es möglich ist, die Opfergaben ihrem Zweck zuzuführen.

Das in den Gottesdiensten des Karfreitags gesammelte Opfer bitten wir über die Bezirksopfersammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats baldmöglichst zu überweisen.

D. C l a ß

## Richtlinien für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung hauptberuflicher Angestellter und Arbeiter im kirchlichen Dienst

hier: A) Änderungen im Entrichtungsverfahren der Höher-  
versicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung  
ab 1. Januar 1977

B) Änderung des Erlasses des Oberkirchenrats vom  
27. Januar 1976 AZ 25.36 – 1 Nr. 4 (Abl. Bd. 47 S. 16)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. Februar 1977 AZ 25.36-1  
Nr. 7

### A) Änderung im Entrichtungsverfahren

(1) Aufgrund der Verordnung über die Entrichtung von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (RV-Beitragsentrichtungsverordnung) vom 21. 6. 1976 (BGBl. I S. 1667) entfallen ab 1. Januar 1977 die Beitragsentrichtung im Markenklebeverfahren und die Beitragsklassen. Außerdem werden ab diesem Zeitpunkt keine neuen Versicherungskarten mehr ausgestellt.

Ab dem obengenannten Zeitpunkt können *Beiträge zur freiwilligen Versicherung* und *zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung* nur noch durch Abbuchung vom Konto bzw. Überweisung auf ein Konto des betreffenden Rentenversicherungsträgers, durch Bareinzahlung oder mittels Scheck entrichtet werden.

(2) Für die bargeldlose Entrichtung von *Höherversicherungsbeiträgen* kommt das Verfahren bei *unregelmäßiger Beitragsentrichtung* (Entrichtung von Beiträgen zu nicht vorher bestimmten Zahlungsterminen, in wechselnder Anzahl oder in schwankender Höhe zu den einzelnen Zahlungsterminen) *durch*

*Einzel- oder Sammelüberweisung* zur Anwendung. Die anstehenden Anträge auf bargeldlose Beitragsentrichtung sind entsprechend zu kennzeichnen. Die *Sammelüberweisung* kommt dann in Betracht, wenn von einer vergütungszahlenden Stelle Beiträge für mehrere Mitarbeiter zu überweisen sind.

(3) Der Beginn der Entrichtung von Beiträgen ist beim zuständigen Träger der Rentenversicherung (BfA bzw. LVA) anzumelden (§ 3 Abs. 1 der Beitragsentrichtungsverordnung). Die Anmeldung hat *für jeden Versicherten* einzeln zu erfolgen, weil die gesamte Sachbearbeitung der Rentenversicherungsträger versichertenbezogen ist. Dies gilt auch bei Sammelüberweisungen.

(4) Für die Anmeldung zur bargeldlosen Beitragsentrichtung stehen *für die Höherversicherung* der Vordruck 6.1470 1: „Antrag auf bargeldlose Beitragsentrichtung für die Höherversicherung“ und das dazugehörige Merkblatt/Vordruck 6.1470 2: Erläuterungen zum Antrag auf bargeldlose Beitragsentrichtung“ zur Verfügung. Diese Unterlagen sind bei den Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung (Bürgermeisteramt oder Versicherungsamt) erhältlich.

(5) Die gehaltszahlenden kirchlichen Stellen werden gebeten, die Vordrucke bei den obengenannten Ausgabestellen anzufordern und sie den in Frage kommenden Mitarbeitern auszuhändigen. Diese sind gleichzeitig aufzufordern, den Antragsvordruck umgehend ausgefüllt und unterschrieben zurückzugeben sowie den Zulassungsbescheid nach Erhalt der gehaltszahlenden Stelle vorzulegen. Die obengenannten Stellen leiten die Anträge nach deren Überprüfung sofort an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiter.

Für die der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle beim Oberkirchenrat (ZGAST) angeschlossenen Rechtsträger besorgt die ZGAST die Vordrucke und veranlaßt das Weitere.

(6) *Bargeldlose Beitragsentrichtung* ist erst nach Erteilung der *Zulassungsbescheide* möglich. Nach Auskunft der Rentenversicherungsträger werden die Zulassungsbescheide jedoch voraussichtlich erst ab Mitte des Jahres 1977 erteilt werden können. Auf jeden Fall ist darauf zu achten, daß die entsprechenden Anträge umgehend gestellt werden.

## B) Änderung des Erlasses vom 27. Januar 1976, AZ 25.36-1 Nr. 4

Für das Jahr 1977 kann zwar zur *freiwilligen Versicherung und zur Höherversicherung* in der gesetzlichen Rentenversicherung jeder volle DM-Betrag zwischen 18,- DM und 612,- DM entrichtet werden. Für die Mitarbeiter, welche gem. § 15 des Kirchlichen Gesetzes über die Gesamtversorgung hauptberuflicher privatrechtlich angestellter Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 3. Juli 1967 (Abl. Bd. 42, S. 245) die

Fortsetzung ihrer bisherigen Zusatzversicherung (z. B. Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung) schriftlich beantragt haben, sind die Beiträge jedoch bis auf weiteres nach der durch die sechste Änderung der Richtlinien für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung hauptberuflicher Angestellter und Arbeiter im kirchlichen Dienst (Erlaß des Oberkirchenrats vom 27. Januar 1976 AZ 25.36-1 Nr. 4, Abl. Bd. 47 S. 16) neugefaßten Beitragstabelle (§ 7 Abs. 2 der Richtlinien) vom Dienstgeber zu entrichten.

I. V.  
Ströbel

## Ergebnis der II. Evang. theol. Dienstprüfung Herbst 1976

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. März 1977 AZ 22.81-3 Nr. 16

Die II. Evang. theol. Dienstprüfung Herbst 1976 haben bestanden:

[REDACTED]

I. V.  
Ströbel

## **Zweite Kirchl. Dienstprüfung 1976 für ehemalige Teilnehmer am Lehrgang für den Pfarrdienst**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. März 1977 AZ 21.591-3 Nr. 4

Die II. Kirchliche Dienstprüfung 1976 für ehemalige Teilnehmer am Lehrgang für den Pfarrdienst haben im Februar 1977 in Stuttgart bestanden:



I. V.  
Ströbel

## **Kirchliche Anstellungsprüfung 1976 für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. März 1977 AZ 21.481-3 Nr. 9

Die Kirchliche Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes 1976 in Stuttgart haben im Februar 1977 bestanden:





Der Landesbischof hat

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. August 1977

mit Wirkung vom 1. Oktober 1977

mit Wirkung vom 1. Oktober 1977

mit Wirkung vom 1. November 1977

mit Wirkung vom 1. November 1977

mit Wirkung vom 1. Februar 1978

---

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9–11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Anschriften:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49–1.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

BLZ 600 500 00 Nr. 1531 Landesbank Stuttgart, BLZ 600 501 01 Nr. 2 003 225

Landessparkasse-Girokasse Stuttgart, Nr. 9050 – 708 Postscheckamt Stuttgart, BLZ

600 800 00 Nr. 9 018 906 Dresdner Bank Stuttgart, BLZ 600 700 70 Nr. 12/2118

Deutsche Bank Stuttgart, BLZ 600 200 30 Nr. 500 Württ. Bank Stuttgart.

**Druck:** Chr. Belsler, Stuttgart